

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- **Autovolksbegehren: Kosten runter!**
- **ORF-Haushaltsabgabe NEIN**
- **Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!**

Aufgrund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 31. März 2025,
bis (einschließlich) Montag, 7. April 2025,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. Die Eintragung muss nicht bei einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 24. Februar 2025 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

.....Stadtamt, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Hauptplatz 46, Zimmer 4 (barrierefrei).....
.....
.....

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	31. März 2025, von08:00. bis16:00. Uhr,
Dienstag,	1. April 2025, von08:00. bis20:00. Uhr,
Mittwoch,	2. April 2025, von08:00. bis16:00. Uhr,
Donnerstag,	3. April 2025, von08:00. bis16:00. Uhr,
Freitag,	4. April 2025, von08:00. bis16:00. Uhr,
Samstag,	5. April 2025, geschlossen,
Sonntag,	6. April 2025, geschlossen,
Montag,	7. April 2025, von08:00. bis16:00. Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (7. April 2025), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:
angeschlagen am:19.02.2025.....

Der Bürgermeister:



Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Autovolksbegehren: Kosten runter!“

Text des Volksbegehrens:

Die enormen finanziellen Belastungen durch NoVA, steigende Sprit- und Strompreise, die hohe Mineralölsteuer, die CO₂-Bepreisung, steigende Parkgebühren sowie das Fehlen von Entlastungen wie etwa dem in anderen Branchen möglichen Reparaturbonus, haben Autofahren enorm verteuert und die Nutzer:innen zu Melkkühen der Nation gemacht.

Der Gesetzgeber möge Maßnahmen setzen, die sicherstellen, dass Autofahren für alle Menschen leistbar wird, weil viele auf das eigene Kraftfahrzeug angewiesen sind.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Autovolksbegehren: Kosten runter!“

Die W zum Volksbegehren

Warum?

Weil das Auto in Österreich mit sehr hohen Steuern und Abgaben belastet ist und dadurch für viele Menschen fast nicht mehr leistbar. NoVA, Mineralölsteuer und CO₂-Steuer subsummieren sich auf fast 2.700 Euro pro Auto und Jahr, das ist Platz 2 in Europa hinter Belgien, im vergleichbaren Deutschland sind es 2.000 Euro.

Für wen?

Pendlerinnen und Pendler, Familien mit Kleinkindern oder pflegebedürftigen Angehörigen – kurzum Menschen, die auf das eigene Auto nicht verzichten können, auch weil vielerorts die Abdeckung mit Bahn und Bus nicht ausreicht. Da stehen viele finanziell massiv unter Druck, und denen muss geholfen werden.

Was?

Wir wollen eine Senkung dieser Steuern um 25 Prozent, das brächte uns auf das Niveau von Deutschland.

Dazu die Einführung des Reparaturbonus, wie wir ihn von den Elektrogeräten. Damit könnte man gezielt Maßnahmen zur Senkung von Verbrauch und Abgasen fördern und die Menschen entlasten.

Und als drittes einen Masterplan gegen die Parkraumvernichtung, also eine Abstimmung über Gemeindegrenzen hinweg. Derzeit wird hier leider nach dem Florianiprinzip agiert, was zum Aussterben von Geschäften und zur Schaffung neuer Probleme führt.

Wie?

Aktuell gilt es, möglichst viele Menschen dazu mobilisieren, dass sie in die Bezirks- und Gemeindeämter gehen oder online mit digitaler Signatur unterschreiben. Alle Infos dazu gibt es auf www.autovolksbegehren.at.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Wann?

Wir sind jetzt dabei, Unterstützungserklärungen zu sammeln und stehen aktuell bei knapp 20.000. Damit ist die Hürde für die Zulassung als Volksbegehren zwar schon geschafft, wir sammeln aber weiter und wollen nächstes Jahr in die offizielle Eintragungswoche starten.

Wozu ein Volksbegehren? Es landen ja doch alle in den parlamentarischen Schubladen ...

Weil wir ein ernsthaftes Anliegen haben, das Millionen von Menschen im Land unter den Fingern brennt. Und das Parlament hat es in der Hand etwas zu ändern. In der Flut von Volksbegehren sind leider auch manche Themen mit guter Intention, aber ohne Umsetzungsmöglichkeit. Das Autovolksbegehren kann in allen Punkten umgesetzt werden.

Zusatzfrage zu Initiatoren und Unterstützern:

Ich bin der Initiator, hab die Unterstützung des Fahrzeughandels (Gremium der WKW und viele Händlerorganisationen) bauen, zudem des Vereins „Mein Auto“, vor allem aber geht es ja um das „Begehren des Volks“, also der Menschen da draußen. Autofahrerklubs sind willkommen, was zählt, sind die Autofahrerinnen und Autofahrer.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „ORF-Haushaltsabgabe NEIN“

Text des Volksbegehrens:

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens lehnen eine - ab 1.1.2024 angedachte - ORF-Haushaltsabgabe ab !!!

"Haushalte" sind weder Eigentümer noch Kunden des ORF. Eine Haushaltsabgabe wäre daher unsachlich und unfair, da auch Haushalte diese Abgabe bezahlen müssten, die den ORF gar nicht konsumieren.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher den ORF zum Sparen auffordern und leistungsgerechte Entgelte für die Nutzung von ORF-Dienstleistungen für ORF-Vertragskunden beschließen.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „ORF-Haushaltsabgabe NEIN“
gem. §3 Abs.7 Zi. 1 VoBeG; Registrierungsnummer **011/2023**

1) Wenn die ORF-Haushaltsabgabe Schule macht, dann könnten die Parteien im Parlament - insb. ÖVP + GRÜNE + NEOS – genau so gut folgende Abgaben beschließen:

- => **Autobahn-Haushaltsabgabe,**
ganz gleich ob Sie ein Auto besitzen oder nicht;
- => **Hunde-Haushaltsabgabe,**
ganz gleich ob Sie einen Hund besitzen oder nicht
- => **Kirchen-Haushaltsabgabe,**
ganz gleich ob Sie in die Kirche gehen oder nicht
- => **Mobiltelefon-Haushaltsabgabe,**
ganz gleich ob Sie ein Handy besitzen oder nicht usw.

Oder auch:

Jede Frau könnte gleich **Kinderbeihilfe für 3 Kinder** beantragen, denn sie könnte ja 3 Kinder bekommen (oder auch 5 Kinder usw.). Das wäre dieselbe (Un-)logik.

Aber auch die Männer könnten Kinderbeihilfe für beliebig viele Kinder beantragen, denn sie haben ja das "Gerät" dafür.

2) **Finanzierung** durch die Zuseher **oder** den Staat **oder** die Werbung:

Der ORF sollte entweder

- * durch die Zuseher und Zuhörer (d.h. die Personen, die tatsächlich das Angebot des ORF in Anspruch nehmen) oder
- * durch den Staat oder
- * durch Werbung

finanziert werden, aber keinesfalls von allen dreien.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

3) Es will niemand für etwas bezahlen, was man nicht konsumiert hat.

Die Unterstützer dieses Volksbegehren wollen für das ORF-Umerziehungsfernsehen und ORF-Umerziehungsradio nichts mehr bezahlen, da sie ja die ORF-Programme nicht mehr nutzen. Im Bereich der Unterhaltung ist die jüngere Generation bereits auf netflix bzw. youtube bzw. alternative Video-Plattformen umgestiegen. Das Volk ist im Internet zu Hause und konsumiert dabei Webseiten, die allesamt keine ORF-Gebühr bekommen. Der Wunsch des Souveräns ist zu akzeptieren.

4) Von den genannten 6 Finanzierungsmöglichkeiten, ist die Haushaltsabgabe die unsachlichste und unfairste Variante.

Der Gesetzgeber hat nun zumindest 6 Möglichkeiten zur Finanzierung des ORFs:

Variante 1: Pay-TV:

Der ORF wird ein Pay-TV-Sender. (Wer schaut, der zahlt, entweder pro Sendung oder für den ganzen Kanal. z.B. kosten netflix Basis-Abo derzeit 7,99 € und Amazon prime 8,99 € pro Monat.)

Variante 2: Werbeeinnahmen:

Der ORF finanziert sich aus Werbeeinnahmen (so wie die Konkurrenz auch).

Variante 3: Regierungsparteien finanziert:

Der ORF ist defacto jetzt schon ein Regierungsfernsehen und soll daher von den Regierungsparteien finanziert werden. (Das sind derzeit ÖVP + GRÜNE.)

Variante 4: aus dem Bundesbudget:

Der ORF wird über das Bundesbudget - d.h. vom Steuerzahler - finanziert.

Variante 5: GIS-Gebühr für alle ORF-Nutzer:

Rundfunk und Streaming (über Handys, Fernsehgeräte oder Computer) für alle Kunden ORF-"gebühren" pflichtig machen. (d.h. wer den ORF nicht konsumiert, der muss auch nicht für den ORF bezahlen).

Variante 6: mit der ORF-Haushaltsabgabe:

(182 € - 245 € pro Jahr, je nach Bundesland).

Der ORF finanziert sich über eine "Haushaltsabgabe", wo jeder Haushalt eine ORF-Gebühr bezahlen muss, ob er will oder nicht, ob er ORF im Fernseher schaut oder nicht. Gegen diese unsachliche und unfaire ORF-Finanzierungs-variante richtet sich das gegenständliche Volksbegehren.

Mit der ORF-Haushaltsabgabe müssten "Haushalte" diese Abgabe bezahlen, obwohl ein "Haushalt" den ORF gar nicht konsumiert, sondern gegebenenfalls nur Personen. Das wäre eine Verletzung des Kausalitätsprinzips. Die ORF-Finanzierung mittels Haushaltsabgaben-Variante ist daher vermutlich - wie die jetzige GIS-Gebühr - ebenfalls verfassungswidrig und daher nicht umzusetzen. Eine Zwangs-Haushaltsabgabe erinnert an totalitäre Regimes und ist einer Demokratie unwürdig.

5) Der ORF verstößt gegen den Programmauftrag laut ORF-Gesetz:

Eigentlich sollte der ORF - gemäß dem ORF-Gesetz - sachliche, objektiv, umfassend und ausgewogen Bericht erstatten.

Gerade die COVID-Krise hat gezeigt, dass der ORF nicht sachlich und ausgewogen berichtet. Impfgegner wurden im ORF als Schwurbler, Aluhutträger, Rechtsextremisten usw. diffamiert und so gut wie gar nicht auf Sendung gebracht bzw. lächerlich gemacht.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Die "Berichterstattung" des ORFs vor Wahlen ist stark zugunsten der regierenden Parteien und Parlamentsparteien gefärbt. Neue Parteien werden im ORF massiv diskriminiert, so auch bei der Nationalratswahl 2024.

Gute Beispiele dafür sind die **ORF-„Sommergespräche“** und die **ORF-„Konfrontation“** (Duelle) zur Nationalratswahl 2024: Der ORF bringt je eine Sendung „Sommergespräche“ mit den Obleuten der Parlamentsparteien, aber nicht mit den Obleuten der neuen 7 Parteien, die bei der Nationalratswahl kandidieren. Ebenso werden bei den ORF-Konfrontationen nur die Obleute der Parlamentsparteien den ORF-Zusehern vorgestellt, die anderen Obleute der neuen 7 Parteien aber nicht.

Darin sehen wir einen Verstoß gegen das ORF-Gesetz und zwar sogar gegen den Kernauftrag des ORFs.

Wenn der ORF offensichtlich nicht ausgewogen und objektiv berichtet, dann soll jede Art von Gebühr entfallen. **Stattdessen soll der ORF eine Strafe bezahlen müssen!**

6) Der ORF sollte ernsthaft SPAREN müssen (so wie das Volk auch).

Der ORF sollte sich auf seinen öffentlich-rechtlichen Programmauftrag (Österreich-Themen, Bildung) beschränken müssen.

Das Kommerzprogramm soll den privaten Sender überlassen werden. (z.B. die teuren Sportübertragungen, insbesondere die Formel 1)

Der Privilegienstadl im ORF ist dem Volk schon lange ein Dorn im Auge und gehört rasch beendet.

7) Der ORF sollte sich einem fairen Wettbewerb am Medienmarkt stellen müssen und keine Finanzierung aus Pflichtbeiträgen oder mittels Steuerzahlergeld kassieren dürfen. Damit würde auch gleich mit dem ORF-"Privilegienstadl" Schluss sein.

Das Ziel für den ORF sollte eine leistungsgerechte, marktkonforme Bezahlung der Mitarbeiter und Lieferanten sein.

In einem fairen Wettbewerb zahlen nur ORF-Kunden ein Leistungsentgelt (keine Zwangsabgabe für unbeteiligte "Haushalte").

8) Wenn der Staat Österreich schon in den freien Fernseh- und Radiomarkt eingreifen will, dann sollten kleine, neue Fernseh- und Radiosender gefördert werden, aber doch nicht das größte marktbeherrschende Unternehmen(= ORF).

9) Im EU-Vergleich schaut es bei den Rundfunkgebühren sehr schlecht für Österreich aus.

Österreich hat nämlich die höchsten Rundfunkgebühren in der ganzen EU!

In Italien zahlt man für 14 TV-Sender und drei nationale Radio-Programme nur 90 Euro pro Jahr.

Im Burgenland (LH Hans Peter Doskozil, SPÖ) wird man hingegen 245 Euro pro Jahr zahlen müssen, in der Steiermark (LH Christopher Drexler, ÖVP) 240 Euro pro Jahr.

10) Der ORF soll partei-unabhängig werden:

Der ORF braucht kompetente, unbefangene Fachleute im ORF-Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung. Die Parteipolitik im ORF gehört schnellstens abgeschafft. Das geht am schnellsten dadurch, dass die Aufsichtsratsmitglieder des ORF-Stiftungsrates und die Mitglieder der ORF-Geschäftsführung die letzten 5 Jahre (noch besser wären 10 Jahre) bei keiner Partei oder einer ihrer Vorfeldorganisationen Mitglied gewesen sein dürfen. (Derzeit sitzen ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE und NEOS im ORF Stiftungsrat, die teilweise über die Bundesregierung oder die Bundesländer entsandt werden. Der derzeitige ORF-Generaldirektor ist von der ÖVP.)

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Mögen die über 100.000 Unterstützungserklärungen im Einleitungsverfahren zum „ORF-Haushaltsgebühr NEIN“- Volksbegehren ein ausreichender Grund zur Abschaffung der ORF-Haushaltsabgabe sein. Die ORF-Haushaltsabgabe möge rasch durch ein Bundes(-verfassungs)gesetz abgeschafft werden.

Mag. Robert Marschall

Bevollmächtigter des „ORF-Haushaltsabgabe NEIN“- Volksbegehrens

Webseite: <https://volksbegehren-oesterreich.at/orf-haushaltsabgabe-nein.html>

29.9.2024

Bevollmächtigter
Marschall

1. Stellvertreter
Pichler-Geritz

2. Stellvertreter
Fichtenbauer

3. Stellvertreter
Wolz

4. Stellvertreter
Burger

ENDE.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“

Text des Volksbegehrens:

Immer mehr Privatpersonen entdecken Volksbegehren als Geschäftsidee für sich: Sie kassieren trotz unsinniger, oftmals nicht umzusetzender Forderungen für jedes Volksbegehren, das von 100.000 Stimmberechtigten unterschrieben wurde, einen Reingewinn in der Höhe von € 13.686,00 (Stand: 01.04.2023) von unser aller Steuergeld. Der Gesetzgeber möge daher das Volksbegehrensgesetz 2018 dahingehend ändern, dass der zu refundierende Betrag lediglich die zuvor geleisteten Kostenbeiträge abdeckt.

Seit dem 1. Volksbegehren im Jahre 1964 hat sich in Österreich rechtlich, politisch und auch technisch viel verändert. So wurden von 1964 bis 1999 insgesamt 21 Volksbegehren eingeleitet. Dem gegenüber stehen allein in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 35, für neun weitere steht bereits der Eintragszeitraum fest (Stand: 01.05.2023).

Der Hintergrund ist: Die Initiatoren, oftmals Privatpersonen, haben bei der Einbringung der Anmeldung für ein Volksbegehren einen Kostenbeitrag von € 622,00 (Stand 01.04.2023) sowie in weiterer Folge einen Druckkostenbeitrag von € 2.799,50 (Stand 01.04.2023) zu entrichten. Aber: Sobald das Volksbegehren die Eintragsreichweite von 100.000 Unterschriften erreicht hat, erhalten sie laut Gesetz die geleisteten Kostenbeiträge in der fünffachen (!) Höhe zurück! Dies sind € 17.107,50 (Stand: 01.04.2023), woraus sich ein Reingewinn von € 13.686,00 pro Volksbegehren ergibt, was ein durchaus lukratives Geschäft darstellt.

Bei den letzten 35 Volksbegehren haben insgesamt 30 die 100.000-Unterschriften-Marke erreicht. Dafür haben die Initiatoren – nach Abzug der Kostenbeiträge – insgesamt € 410.580,00 an Steuergeld kassiert. Lediglich fünf Volksbegehren sind an der 100.000-Unterschriften-Marke mehr oder weniger knapp gescheitert.

Der Kostenaufwand für die Republik Österreich und damit für jeden Steuerzahler ist bei jedem Volksbegehren enorm. Zusätzlich zu den oben genannten zu ersetzenden Kostenbeiträgen an die Initiatoren werden den Gemeinden die bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenden Kosten vom Bund ersetzt. Insofern hat der Bund bei jedem Eintragszeitraum eine Pauschalentschädigung in der Höhe von € 0,40 (Stand 01.04.2023) pro Stimmberechtigten an die Gemeinden zu leisten. Dies ergibt jedes Mal über € 2,500.000,00 an Steuergeld! Und derzeit sind mindestens 3 Eintragszeiträume pro Jahr üblich.

Man kann an der Anmeldeflut für neue Volksbegehren auch leicht erkennen, dass immer mehr Privatpersonen diese Geschäftsidee für sich entdecken. Denn aktuell (Stand 01.05.2023) befinden sich sage und schreibe 87 Volksbegehren in der Unterstützungsphase!

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Bei Umsetzung dieses Begehrens käme Volksbegehren – als ursprünglich sinnvolles Instrument der direkten Demokratie – auch wieder mehr Gewicht zuteil. Denn unsinnige und von Haus aus nicht umzusetzende Begehren würden aufgrund des Wegfalls der Gewinnmöglichkeit gar nicht erst eingereicht werden.

Es wird daher eine rasche Reformierung des Volksbegehrengesetzes 2018 gefordert, damit die private Bereicherung mit Steuergeld zeitnah unterbunden wird. Der Gesetzgeber möge daher beschließen, im § 17 (2) Volksbegehrengesetz 2018 das Wort ‚fünffachen‘ zu streichen und damit den an die Initiatoren zu refundierenden Betrag den geleisteten Kostenbeiträgen (€ 3.421,50) gleichzusetzen.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“

Die Anfang 2024 seitens der Politik medial angekündigten Reformen wurden leider nicht umgesetzt. Das Thema ist jedoch nach wie vor aktuell und relevant, denn derzeit befinden sich 83 (!) Volksbegehren in der Unterstützungsphase. Von diesen werden auch etliche eingeleitet werden mit dem einzigen Ziel, die Kostenbeiträge in der fünffachen Höhe zu kassieren.

Es wird daher um Einleitung des Volksbegehrens „Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung“ für den erst-möglichen Eintragszeitraum 2025 ersucht.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.